

# RS UVS Salzburg 2006/06/19 3/15320/9-2006br

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.2006

## Rechtssatz

Die Frage, ob gemäß §16 Abs 2 lit b StVO eine unübersichtliche Straßenstelle gegeben ist, ist grundsätzlich von der Stelle aus, wo das Überholmanöver begonnen wird, und nicht wo sich der Unfall ereignet hat, zu beurteilen.

## Schlagworte

Unübersichtliche Straßenstelle, Überholmanöver, Unfallstelle

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)